

Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom 12. Oktober 1971 (Stand 30. Oktober 2007)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

auf Antrag des Hochschulrates, nach Anhören des Stadtrates St.Gallen, aufgrund von Art. 8 des Gesetzes über die Handels-Hochschule vom 1. Januar 1955¹

als Verordnung:²

I. Ordentliche Professoren

(1.)

Art. 1

¹ Das Grundgehalt der ordentlichen Professoren beträgt in der Regel Fr. 52 000.– bis Fr. 62 400.–³ im Jahr.*

² Innerhalb dieses Rahmens setzt der Hochschulrat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse das Anfangsgehalt fest.

³ Der Aufstieg vom Anfangsgehalt bis zur oberen Grenze des Grundgehaltes geschieht in jährlichen Spannen von Fr. 1040.–⁴. Zur Erhaltung vorzüglicher Lehrkräfte kann der Hochschulrat die Spanne vergrössern. Die Erhöhung wird in der Regel auf Beginn des Kalenderjahres vorgenommen.*

Art. 2

¹ Zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Lehrkräfte kann der Hochschulrat ein Grundgehalt bis zu Fr. 70 000.–⁵ im Jahr beschliessen.*

1 sGS 217.11; aufgehoben.

2 nGS 7, 777. Vom Grossen Rat genehmigt am 22. November 1971; in Vollzug ab 1. Januar 1972, Art. 11 und 12 ab 1. April 1972.

3 Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 22 dieser Gehaltsordnung.

4 Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 22 dieser Gehaltsordnung.

5 Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 22 dieser Gehaltsordnung.

217.31

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag des Hochschulrates ein Grundgehalt beschliessen, das den Betrag von Fr. 70 000.–⁶ im Jahr übersteigt.*

Art. 3

¹ Der Umfang der Lehrverpflichtung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 4

¹ Für die Ausübung einer leitenden Funktion in einem der Hochschule angeschlossenen Institut kann der Hochschulrat ein Gehalt beschliessen, das bis zu 25 Prozent der Bezüge gemäss Art. 1 und 2 ausmacht.

II. Ausserordentliche Professoren

(2.)

Art. 5

¹ Das Grundgehalt der ausserordentlichen Professoren richtet sich nach Umfang und Bedeutung der Lehrtätigkeit an der Hochschule.

² Es wird auf Antrag des Hochschulrates vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 6

¹ Der Umfang der Lehrverpflichtung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 7

¹ Das Gehalt eines ausserordentlichen Professors für die Mitarbeit in einem der Hochschule angeschlossenen Institut bedarf der Genehmigung des Hochschulrates.

III. Vollamtliche Dozenten

(3.)

Art. 8

¹ Vollamtliche Dozenten mit abgeschlossener akademischer Ausbildung, die während des Semesters unter der Leitung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors im Unterricht mitwirken und während der übrigen Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiter eines Professors oder in einem der Hochschule angeschlossenen Institut tätig sind, beziehen ein Grundgehalt von Fr. 33 700.– bis Fr. 44 000.– im Jahr.*

⁶ Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 22 dieser Gehaltsordnung.

² Innerhalb dieses Rahmens setzt der Hochschulrat unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse das Anfangsgehalt fest.

³ Der Aufstieg vom Anfangsgehalt bis zur oberen Grenze des Grundgehaltes geschieht in jährlichen Spannen von Fr. 840.–⁷. Zur Erhaltung vorzüglicher Lehrkräfte kann der Hochschulrat die Spanne vergrössern. Die Erhöhung wird in der Regel auf Beginn des Kalenderjahres vorgenommen.*

⁴ Vollamtliche Dozenten, die habilitiert sind, erhalten eine Zulage zum Grundgehalt von Fr. 3000.–⁸ im Jahr.*

Art. 9

¹ Der Umfang der Lehrverpflichtung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 10

¹ Das Gehalt eines vollamtlichen Dozenten für die Mitarbeit in einem der Hochschule angeschlossenen Institut bedarf der Genehmigung des Hochschulrates.

IV. Dozenten mit Lehrauftrag

(4.)

Art. 11

¹ Die Entschädigung der Dozenten mit Lehrauftrag wird im Einzelfall vom Hochschulrat festgelegt. Sie beträgt für wissenschaftliche Kurse wenigstens Fr. 1500.–, für andere Kurse wenigstens Fr. 1300.– je Semester-Wochenstunde.

V. Dozenten der öffentlichen Abendvorlesungen

(5.)

Art. 12

¹ Die Entschädigung der Dozenten der öffentlichen Abendvorlesungen wird im Einzelfall vom Senatsausschuss festgelegt. Sie beträgt wenigstens Fr. 1300.– je Semester-Wochenstunde.

7 Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 22 dieser Gehaltsordnung.

8 Anpassung an die Teuerung gemäss Art. 22 dieser Gehaltsordnung.

VI. Wissenschaftliche Assistenten (6.)

Art. 13

¹ Die Entschädigung der wissenschaftlichen Assistenten wird vom Hochschulrat geregelt.

VII. Besondere Ämter (7.)

Art. 14

¹ Der Rektor und der Prorektor beziehen eine feste Entschädigung, die auf Antrag des Hochschulrates vom Regierungsrat festgesetzt wird.

² Der Hochschulrat kann auch den Inhabern anderer Ämter in der Hochschulverwaltung eine Entschädigung bewilligen.

VIII. Verwaltungspersonal (8.)

*Art. 15**

¹ Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals richten sich nach der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

² Für die Anstellung sind die Organe der Hochschule zuständig, welche die Besoldung im Einvernehmen mit dem Bildungsdepartement festsetzen.

IX. Studien- und Prüfungsgebühren⁹ (9.)

Art. 16

¹ Die Studiengebühren fallen der Hochschule zu.

Art. 17

¹ Die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen fallen der Hochschule zu.

² Der Hochschulrat regelt die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfenden und der Experten.

⁹ Siehe GebR, sGS 217.43.

Art. 18

¹ Die Gebühren für die Zulassungsprüfungen für Ausländer und die Diplomprüfungen fallen, soweit sie nicht für die Durchführung der Prüfungen beansprucht werden, in den Prüfungsgelderfond.

² Über den Prüfungsgelderfond verfügt der Senat für Zwecke der Hochschule und der Dozentenschaft.

Art. 19

¹ Die Gebühren für die Doktorprüfungen fallen, soweit sie nicht für die Durchführung der Prüfungen beansprucht werden, den prüfenden Dozenten zu. Über die Verteilung entscheidet nach Massgabe der Beanspruchung der Senatsausschuss.

X. Dreizehntes Monatsgehalt

(10.)

Art. 20

¹ Den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie den vollamtlichen Dozenten wird ein Zwölftel des jährlichen Grundgehaltes zusätzlich als dreizehntes Monatsgehalt ausgerichtet.

XI. Sozialzulagen und jährliche Gehaltsanpassung*

(11.)

Art. 21

¹ Die ordentlichen und die hauptamtlich tätigen ausserordentlichen Professoren sowie die vollamtlichen Dozenten erhalten Sozialzulagen nach den für das Staatspersonal geltenden Vorschriften.

*Art. 22**

¹ Die jährliche Anpassung der Gehälter und Zulagen richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

XII. Ergänzende Bestimmungen

(12.)

Art. 23

¹ Die Gehaltszahlung bei Krankheit, Unfall und Militärdienst, der Gehaltsnachgenuss bei Invalidität und Tod sowie die Gewährung von Treueprämien richten sich für den Lehrkörper sachgemäss nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

217.31

² ...*

Art. 24

¹ Für die dienstliche Beanspruchung ausserhalb St.Gallens wird ein Taggeld und eine Reiseentschädigung ausgerichtet. Die Einzelheiten regelt der Hochschulrat.

XIII. Schlussbestimmungen

(13.)

Art. 25

¹ Die Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 30. September 1966¹⁰ wird aufgehoben.

Art. 26

¹ Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch den Grossen Rat ab 1. Januar 1972 angewendet.

² Die Mindestentschädigungen der Dozenten mit Lehrauftrag und der Dozenten der öffentlichen Abendvorlesungen gemäss Art. 11 und 12 dieser Verordnung werden ab 1. April 1972 angewendet.

³ Die Lehrtätigkeit im Wintersemester 1971/72 wird nach den bisherigen Ansätzen entschädigt.

Übergangsbestimmung des Nachtrags vom 1. Oktober 1974¹¹

II. Realloohnerhöhung

1. Die Grundgehälter, das 13. Monatsgehalt und die Zulagen gemäss Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 12. Oktober 1971¹² werden für den Lehrkörper auf 1. Januar 1975 um 3 Prozent erhöht.

2. Die Grundgehälter, das 13. Monatsgehalt und die Zulagen gemäss den Ansätzen vom 1. Januar 1975 werden für den Lehrkörper auf 1. Januar 1976 zusätzlich um zwei Prozent erhöht.

Übergangsbestimmung des II. Nachtrags vom 28. September 1976¹³

II.

10 nGS 4, 231; nGS 6, 416.

11 nGS 9, 829.

12 nGS 7, 777.

13 nGS 11–111.

Dem am 31. Dezember 1976 festangestellten Verwaltungspersonal wird für Besoldung und Versicherung der Besitzstand gewährleistet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	7, 777	12.10.1971	01.01.1972
Art. 1, Abs. 1	geändert	9, 829	01.10.1974	keine Angabe
Art. 1, Abs. 3	geändert	9, 829	01.10.1974	keine Angabe
Art. 2, Abs. 1	geändert	9, 829	01.10.1974	keine Angabe
Art. 2, Abs. 2	geändert	9, 829	01.10.1974	keine Angabe
Art. 8, Abs. 1	geändert	26-124	22.11.1991	keine Angabe
Art. 8, Abs. 3	geändert	9, 829	01.10.1974	keine Angabe
Art. 8, Abs. 4	geändert	9, 829	01.10.1974	keine Angabe
Art. 15	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Gliederungstitel 11.	geändert	32-91	07.10.1997	keine Angabe
Art. 22	geändert	32-91	07.10.1997	keine Angabe
Art. 23, Abs. 2	aufgehoben	11-111	28.09.1976	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.10.1971	01.01.1972	Erlass	Grunderlass	7, 777
01.10.1974	keine Angabe	Art. 1, Abs. 1	geändert	9, 829
01.10.1974	keine Angabe	Art. 1, Abs. 3	geändert	9, 829
01.10.1974	keine Angabe	Art. 2, Abs. 1	geändert	9, 829
01.10.1974	keine Angabe	Art. 2, Abs. 2	geändert	9, 829
01.10.1974	keine Angabe	Art. 8, Abs. 3	geändert	9, 829
01.10.1974	keine Angabe	Art. 8, Abs. 4	geändert	9, 829
28.09.1976	keine Angabe	Art. 23, Abs. 2	aufgehoben	11-111
22.11.1991	keine Angabe	Art. 8, Abs. 1	geändert	26-124
07.10.1997	keine Angabe	Gliederungstitel 11.	geändert	32-91
07.10.1997	keine Angabe	Art. 22	geändert	32-91
30.10.2007	keine Angabe	Art. 15	geändert	42-101